

Das Turnen im Winter

Autor(en): **A.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **14 (1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

leien. Die Absicht ist unverkennbar, man will hier auf Umwegen in ein Gebiet eindringen, das bis jetzt durch verfassungsrechtliche Schranken unzugänglich war, durch Schaffung eines eidgenössischen permanenten obersten Aufsichtsrates über die Mittelschulen. Daß damit die kantonale Schulherrlichkeit nahezu illusorisch würde, liegt auf der Hand. Wir sagen „würde“, denn wenn der Bundesrat diese Folgerung aus der neuen Maturitäts-Verordnung auch intendiert hätte, so fehlt ihm doch heute noch für ihre praktische Anwendung die verfassungsrechtliche Grundlage. Auch kann man im prüfungsfreien Eintritt zum Polytechnikum nicht ein praktisches Äquivalent erblicken gegen den Anspruch einer solchen Oberaufsicht über alle drei Typen der Mittelschule. Denn die Schöpfer der neuen Maturitätsordnung wissen so gut wie irgend jemand, daß Typus A und B an sich ungeeignete Vorschulen sind für den Uebertritt zum Polytechnikum, und daß, wenn einer den Schritt dennoch wagt, er nur durch besonders gute mathematische Veranlagung und erst noch durch Spezialstudium Aussicht auf Erfolg hat. Daß man aber wegen eines solchen „Zufallskandidaten“ eine ganze Schulgattung unter eidgenössische Oberaufsicht nehmen will, ist tat-

sächlich durch nichts begründet als eben durch das Verlangen, hier etwas zu sagen haben.

Nicht weniger bedeutsam sind die Folgerungen, die aus der Vereinheitlichung des Strafrechtes gezogen werden! Ob sie aber nicht etwas zu weit gespannt sind? Man hat das Zivilrecht eidgenössisch gemacht, ohne daß sich das Bedürfnis nach einem eidgenössischen Advokatenpatent aufdrängte. Es dürfte dies auch nach der Vereinheitlichung des Strafrechtes nicht ohne weiteres eine gegebene Forderung sein, besonders dann nicht, wenn daraus als weitere Forderung die eidgenössische Maturität für die Juristen und Richter hergeleitet werden sollte. Die Einbeziehung der Richter in diese Forderung ist überhaupt ein Novum. Oder soll die Vereinheitlichung des Strafrechtes auch die Ausübung des Richteramtes ausschließlich an den Advokatenberuf binden? Da würde sich das Volk doch bedenken. Aber aus allem geht doch hervor, daß man diesen werdenden Dingen die größte Aufmerksamkeit schenken und wenn nötig formelle Garantien verlangen muß, damit nicht mit dieser Materie durch verschiedene Folgerungen das Gebiet der Schule angetastet wird, das mit ihr in keinen direkten Beziehungen steht.

P. A. S.

Das Turnen im Winter.

Wo Turnhallen zur Verfügung stehen, macht es weiter keine Sorgen. Da hat der Lehrer nur dafür zu sorgen, daß fleißig gelehrt und gelüftet wird. Die Temperatur soll in der Halle nicht weniger als 8° C betragen.

Doch auch wo Turnhallen sind, sollte gleichwohl in der kalten Zeit viel im Freien geturnt werden. Gerade im Winter, wo fast das ganze Tagewerk des Schulkindes und des Lehrers in geschlossenen Räumen mit oft verbrauchter Luft (Heizung, Lüftung) sich abspielt, ist eine intensive Durchlüftung notwendig und auch eine umfassende Durcharbeitung der Muskulatur, die besonders in schneearmen Wintern bei vielen Kindern still liegt (und bei manchen Lehrern erst recht!). Hinaus ins Freie, auch in den Pausen!

Wo keine Turnräume sind, ist der pflichtbewusste Lehrer aufs Freie angewiesen. Gerade der Winter gibt ihm mehr Bewegungsfreiheit zum Turnen, da er ihm die weiten Felder für einen ausgedehnten Spielbetrieb öffnet.

So lange die Temperatur nicht unter — 10° sinkt, ist bei trockener Witterung der Turnbetrieb im Freien gut durchführbar. Selbstverständlich muß der Betrieb der Jahreszeit angepaßt werden. Kur-

ze Lektionsdauer, viel Bewegung; Lauf- und Kampfspiele treten in den Vordergrund.

Auch die Winterturnstunde muß Übungen enthalten, die sowohl die Haltung, als auch die innern Organe günstig beeinflussen. Es sollen nicht einzelne Organsysteme gegenüber andern übermäßig bevorzugt werden, wie das im Winterturnen gerne geschieht.

Dem Atmen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das Tiefatmen ohne Bedürfnis ist sehr anstrengend. Es erzeugt oft sogar Schwindelgefühl. Deshalb sollen Tiefatemübungen eigentlich nur eintreten, wenn sie durch gesteigerte Körpertätigkeit funktionell angeregt sind. Das Atmen hat in der kalten Winterluft stets durch die Nase zu erfolgen, um bei der Einatmung die Luft, bei der Ausatmung die Schleimhäute zu wärmen. Beengende Kleidungsstücke sind abzulegen. Wenn die Füße warm und trocken sind und richtig geatmet wird, sind bei lebhaftem Turnbetrieb keine Erkältungen zu befürchten. Nur bei außerordentlich kalter oder nasser Witterung dürfen Zimmerturnübungen als Ersatz eingestellt werden. (Eine Lektionsstizze folgt.)

U. St.